



Richtlinien für die Gewährung von Stipendien für Auslandsstudienaufenthalte

1. Grundlagen

Beschluss des Gemeinderates vom 07.07.2010

2. Allgemeines

Die Stadtgemeinde Traismauer gewährt über Ansuchen unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen Stipendien für Auslandsstudienaufenthalte. Das Stipendium ist eine **nicht rückzahlbare Beihilfe**, die pro Anlassfall für maximal 6 Kalendermonate gewährt wird.

3. Voraussetzungen

Der Förderungswerber hat seinen Hauptwohnsitz in Traismauer und ist **österreichischer Staatsbürger** oder **Staatsangehöriger** eines anderen **EU-Mitgliedstaates**.

Auslandsstudienaufenthalte im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Auslandsstudienaufenthalte im Rahmen eines Diplom-, Master- (Uni, FH) oder Doktoratstudiums sowie Auslandsstudienaufenthalte im Rahmen einer berufsvorbereitenden Ausbildung (Kolleg, etc.) Dabei erfolgt der Auslandsstudienaufenthalt frühestens nach dem dritten Semester des ersten Studienabschnittes (Uni, FH).
- Auslandsstudienaufenthalte im Rahmen von EU-Förderprogrammen.

Die Anerkennung von an der Gastinstitution abgelegten Prüfungen und Leistungen ist nachzuweisen.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung soll möglichst keine Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststudiendauer (maximal ein Semester pro Studienabschnitt) gegeben sein.

Das Ansuchen ist bis spätestens **6 Monate nach dem Auslandsstudienaufenthalt** einzureichen.

4. Förderung

Ab 08.07.2010 beträgt die monatliche Förderung € 50,--. Für folgende Kalenderjahre ist die monatliche Förderung wertgesichert nach dem VPI 1996 (Basis Jänner 2010).

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und nach Abschluss des Auslandsstudienaufenthaltes.

5. Schlussbestimmungen

Die Stadtgemeinde Traismauer behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt wurden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Werden sämtliche Voraussetzungen erfüllt, wird der Bürgermeister mit der Vollziehung dieser Bestimmungen betraut.

Diese Richtlinien gelten für Auslandsstudienaufenthalte ab 08.07.2010.